Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Dominique Jakob.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

02.25

Stiftung & Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-Management und -Marketing

Transparente Stiftung: Daten im Fokus

Rote Seiten: Zweckbetrieb in der Gemeinnützigkeit: Rechtliche Grundlagen und Praxisrelevanz

Herausgeber: Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ), Dr. Markus Heuel
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.susdigital.de

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin
69860

Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Dominique Jakob.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Interview mit ... Prof. Dr. Dominique Jakob
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich

„Insgesamt ist die Liberalisierung der Familienstiftung momentan vielleicht das spannendste stiftungsrechtliche Thema in der Schweiz“

Im Gespräch mit Elisa Bortoluzzi Dubach für Stiftung&Sponsoring

Bortoluzzi Dubach: Herr Professor Jakob, Sie sind Ordinarius für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich: Was hat Ihr Interesse am Stiftungsrecht geweckt und wie hat sich Ihr Werdegang in diesem Fachgebiet entwickelt?
Jakob: Ich habe mich im Rahmen meiner Habilitationsschrift erstmals tiefgehend mit dem Stiftungsrecht befasst und diese Begeisterung hat mich nicht mehr losgelassen. Seit über 20 Jahren ist dieses Fachgebiet nun mein Forschungsschwerpunkt, mit all seinen Schnittstellen und Facetten. Nach meiner Berufung an die Universität Zürich im Jahr 2007 habe ich 2008 das Zentrum für Stiftungsrecht und 2010 den Zürcher Stiftungsrechtstag gegründet.

Bortoluzzi Dubach: In der heutigen Zeit spielen Stiftungen eine immer wichtigere Rolle in der Gesellschaft. Welche aktuellen Trends oder Herausforderungen sehen Sie im Bereich des Stiftungsrechts in der Schweiz?
Jakob: Die Schweiz ringt wie alle anderen Jurisdiktionen mit dem richtigen Spagat zwischen Liberalität und Governance. Es besteht Druck von außen, etwa der Financial Action Task Force, wie man an der bevorstehenden Einführung des Transparenzregisters in der Schweiz sehen kann. Gleichwohl schafft es die Schweiz besser als andere Rechtsordnungen, etwa auch Deutschland, die elementaren Grundwerte der Stifterfreiheit und der Stiftungsautonomie zu wahren. Dazu kommt, dass die Politik sowie die Aufsichts- und Steuerbehörden Stiftungen zunehmend als wertvolles Asset für unsere Gesellschaft ansehen, welches zeitgemäße Rahmenbedingungen verdient.

Zur Person

Prof. Dr. Dominique Jakob promovierte und habilitierte an der Universität München. Seit 2007 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er das Zentrum für Stiftungsrecht und den Zürcher Stiftungsrechtstag ins Leben gerufen hat. Er ist Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen, Vereinen, Privatpersonen und Familien und gründete 2024 die Jakob Advisory GmbH.
(www.dominique-jakob.com)

Bortoluzzi Dubach: Welches sind die Überlegungen, eine Familienstiftung in der Schweiz zu errichten?
Jakob: Familienstiftungen, also Stiftungen, bei denen das Vermögen der Familie zugutekommen soll, sind seit Inkrafttreten des Schweizerischen ZGB 1912 zulässig und es bestehen zahlreiche, vor allem ältere Familienstiftungen in der Schweiz. Seit Langem werden aber keine Familienstiftungen in der Schweiz mehr errichtet, weil die rechtliche Handhabung nachteilig ist. Wer heute das Bedürfnis hat, Familienvermögen zu strukturieren, muss ins Ausland ausweichen und gründet etwa eine liechtensteinische Stiftung oder einen angloamerikanischen Trust. Das muss dringend geändert werden, weshalb wir seit Jahren an einer Liberalisierung und Reanimierung der Familienstiftung arbeiten, welche durch die Motion von Ständerat Thierry Burkart nun auch eine parlamentarische Verankerung hat.

Bortoluzzi Dubach: Welche Vorteile bringt die Schweizer Familienstiftung im Hinblick auf die Nachfolgeplanung?
Jakob: Eine Familienstiftung gibt die Möglichkeit, Vermögen dosiert an die Nachkommen weiterzugeben oder eben auch zugunsten einer Familie zusammenzuhalten. Während der normale Erbfall bei mehreren Nachkommen ein Vermögen zwangsläufig zersplittert und bislang keine Lösung für eine moderne Unternehmensnachfolge im Erbrecht gefunden wurde, wäre die Familienstiftung auch das Vehikel, um ein Unternehmen langfristig in der Familie zu halten.

Bortoluzzi Dubach: Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die Gründung einer Familienstiftung in der Schweiz?
Jakob: Die Familienstiftung entsteht durch ein Stiftungsgeschäft und die Eintragung ins Handelsregister. Sie steht derzeit nicht unter behördlicher, sondern gerichtlicher Aufsicht und muss keine Revisionsstelle bezeichnen. Problem ist allerdings Art. 335 ZGB, der die Familienstiftung nur zu Zwecken der Erziehung, der Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen und ähnlichen Zwecken zulässt. Die Vorschrift wird seit einer Rechtsprechung aus den 1950er-Jahren vom Schweizerischen Bundesgericht so eng interpretiert, dass reine Unterhaltsausschüttungen nicht zulässig sein sollen. Diese Rechtsprechung ist seit Jahrzehnten umstritten und wird stark

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin

Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Dominique Jakob.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

kritisiert, weil die dahinterstehenden Wertungen veraltet sind. Gleichwohl hat sich das Bundesgericht bis heute nicht bewegt, sodass nun gesetzlich für eine Liberalisierung gesorgt werden muss.

Bortoluzzi Dubach: Welche Einschränkungen gibt es für Familienstiftungen in der Schweiz, die in Liechtenstein und Deutschland nicht bestehen?
Jakob: Es ist die genannte Zweckbeschränkung, die eine Familienstiftung derzeit schwerfällig und unattraktiv macht. Neue Stiftungen werden deswegen nicht errichtet und bestehende können ihr Geld nicht an die Begünstigten ausschütten, sodass man von einem „Mausefallen-effekt" spricht. In Liechtenstein wie auch in Deutschland bestehen diese Einschränkungen nicht. Während Deutschland bekanntlich ein klassisches Stiftungsrecht hat und auch die Familienstiftung im Grundsatz staatlich beaufsichtigt, ist das liechtensteinische Privatstiftungsmodell voll und ganz auf die privatautonome Asset-Strukturierung ausgerichtet.

Bortoluzzi Dubach: Wie könnte eine Liberalisierung in der Schweiz aussehen?
Jakob: Hier gibt es natürlich verschiedene Modelle, die aber auch am politisch Machbaren gemessen werden müssen. Zwingend notwendig ist, die Familienstiftung vom Verbot der Unterhaltszwecke zu befreien. Werden Unterhaltszwecke ausdrücklich gesetzlich zugelassen, werden sie möglicherweise an eine zeitliche Begrenzung gebunden, wie etwa die Dauer von 100 Jahren. Auch die Unterstellung unter die Revisionsstellenpflicht ist denkbar. Daneben wären diverse weitere gesetzgeberische Klarstellungen möglich, etwa in Bezug auf Statutenänderungen oder Stifter- und Begünstigtenrechte. Auch wenn die Familienstiftung in der Schweiz liberalisiert wird, wird es aber kein an Liechtenstein angelehntes Modell geben, sondern eine moderate Öffnung. Marktkonkurrenz zur liechtensteinischen Asset Protection ist nicht die Idee, sondern ein sinnvolles, gut ins Schweizer Recht eingebettetes Vehikel.

Bortoluzzi Dubach: Welche Aufgaben übernimmt eine Familienstiftung in der Schweiz im Vergleich zu einer philanthropischen Familienstiftung in Liechtenstein und Deutschland?
Jakob: Eine Familienstiftung sichert vornehmlich Familienvermögen und kann daher zur Vermögenstrukturierung und Nachlassplanung verwendet werden. Selbstverständlich kann man bei einer Stiftung, die der Familie dienen soll, aber auch philanthropische Zwecke vorsehen. Die Stiftung wird dann zur gemischten Stiftung und steht unter staatlicher Aufsicht. Anders als in Deutschland oder Liechtenstein, wo gemischte Stiftungen zugunsten von Familie und Allgemeinheit gang und gäbe sind, werden solche Modelle heute in der Schweiz verunmöglicht, weil sie unter der genannten Zweckbeschränkung der Familienstiftung leiden. Auch die gemischte Stiftung würde also von der Öffnung stark profitieren.

Bortoluzzi Dubach: Welche steuerlichen Vorteile bietet die Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern?
Jakob: Normalerweise keine. Dass Familienstiftungen in der Schweiz steuerlich privilegiert wären, ist ein verbreiteter Irrglaube. Meistens werden (vor allem liechtensteinische) Familienstiftungen in der Schweiz transparent besteuert, d. h. das Vermögen wird ohnehin dem Stifter oder den Begünstigten zugerechnet und dort besteuert. Wenn dies nicht geschieht, ist die Stiftung noch weniger privilegiert, weil dann i. d. R. das Vermögen bei Übertragung, in der Familienstiftung und bei Ausschüttung besteuert wird. Im Idealfall kann man sich bei der Liberalisierung auch auf eine sinnvolle wettbewerbsfähige Besteuerung einigen. Aus rein steuerlichen Überlegungen lohnt sich die Errichtung i. d. R. aber nicht.

Bortoluzzi Dubach: Welche Rolle spielen die Begünstigten einer Familienstiftung in der Schweiz und wie werden ihre Interessen geschützt?
Jakob: Die Begünstigten sind diejenigen, denen in der Familienstiftung das Vermögen zugutekommen soll. Selten werden ihnen allerdings klagbare Ansprüche zugeteilt. Freilich spielen die Begünstigten in der Governance der Stiftung eine wichtige Rolle, entweder weil ihnen schon vom Stifter in den Statuten gewisse Leitungs- oder Kontrollfunktionen zugewiesen werden oder weil sie es sind, die im Falle von potenziellen Pflichtverletzungen des Stiftungsrats das Zivilgericht anrufen werden. Gesetzliche Informations- und Einsichtsrechte für Begünstigte sind im derzeitigen Recht nicht spezifisch statuiert, auch dies ist in Diskussion, ob man hier noch nachbessern sollte. Insgesamt ist die Liberalisierung der Familienstiftung momentan vielleicht das spannendste stiftungsrechtliche Thema in der Schweiz.

Bortoluzzi Dubach: Vielen Dank für das Gespräch!

Das Gespräch führte Dr. Dr. Elisa Bortoluzzi Dubach. Sie ist Stiftungs- und Sponsoringberaterin, Co-Autorin u. a. von „Großzügigkeit im Dialog – Der Leitfaden für die Zusammenarbeit mit Mäzenen und Philanthropen" sowie Dozentin. (www.elisabortoluzzi.com)

Folgen Sie dem Erich Schmidt Verlag:

www.instagram.com/erich.schmidt.verlag/
www.linkedin.com/company/erich-schmidt-verlag-gmbh-&-co-kg/
www.ESV.info/Twitter
www.xing.com/pages/erichschmidtverlaggmbh-co-kg

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin